Allgemeine Geschäftsbedingungen betreffend die Anmietung von MCI-Räumlichkeiten

Allen Rechtsgeschäften zwischen der MCI Management Center Innsbruck – Internationale Hochschule GmbH (kurz: MCI) und ihren Vertragspartnern liegen die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" des MCI in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

1 I. Räume

Die Räume werden vom MCI entsprechend den schriftlich getroffenen Vereinbarungen bereitgestellt und beinhalten eine einmalig gewünschte Bestuhlungsvariante, Garderobeleisten, Standardbeleuchtung und –strom, Heizung, Belüftung und Reinigung (ausgenommen Extremverschmutzung), sowie standardmäßig Leinwand, Flipchart, Pinnwand und Whiteboard. Für Veranstaltungen vor- bzw. nachgelagerte Auf- und Abbautage werden 60 % des Mietpreises verrechnet. Die Benutzung steht ausschließlich dem Mieter, und zwar nur für die vereinbarte Zeit und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu. Bei Überschreitung von Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbau) erfolgt eine Nachberechnung, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird. Das MCI behält sich ausdrücklich die Berechnung von über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten vor. Werden vom MCI besondere, vertraglich nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen, so trägt der Mieter die Kosten, welche ihm nachträglich in Rechnung gestellt werden. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung des MCI gestattet.

2 II. Rücktritt

Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft allein das MCI. Das MCI kann nach Abschluss dieser Vereinbarung fristlos von ihr zurücktreten, wenn:

- dem Mieter oder dem MCI Tatsachen bekannt werden oder bekannt sein müssten, dass die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen und Vereinbarungen widerspricht.
- durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist.
- die vergebenen Seminarräume infolge höherer Gewalt oder nicht durch das MCI vertretbare Verschulden nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- der Mieter aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage im Zahlungsrückstand ist.

3 III. Storno

Erklärt der Mieter den Rücktritt vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin, so sind Stornogebühren und bereits angefallene Zusatzkosten wie folgt zu entrichten: bis zu 7 Tage vorher 100%, bis zu 14 Tage vorher 50%, bis zu 30 Tage vorher 25% der vereinbarten Miete. Das MCI übergibt die zur Verfügung gestellten Räume und Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand, wovon sich der Mieter bei der Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort dem MCI zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden. Die Bestandsvertragsgebühr wird vom MCI auch bei einer Stornierung einbehalten.

4 IV. Ablauf

Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände (Dekorationen, Geräte, Medien usw.) nur mit vorheriger Zustimmung des MCI in die zur Verfügung gestellten Räume einbringen. Bei der Einbringung sind die polizeilichen und sonstigen behördlichen Vorschriften zu beachten. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung des MCI oder seiner Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des MCI und geht zu Lasten und auf Kosten des Mieters. Dieser hat auch für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf seine Kosten zu sorgen. Der Auf- und Abbau ist kostenpflichtig und nur innerhalb der vertraglich vereinbarten Termine gestattet. Jedes zeitliche Überziehen von Probe-, Auf- und Abbauzeiten ist schriftlich zu fixieren und kann dem Mieter in Rechnung gestellt werden, auch wenn die Verlängerung durch Dritte verschuldet wird. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt werden, werden auf Kosten und Gefahr des Mieters durch das MCI entfernt. Der Mieter hat dem MCI einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes für das MCI erreichbar sein muss. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter vor oder bei Abschluss des Mietvertrages, spätestens aber zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, dem MCI genaue Informationen über Zweck und Ablauf der Veranstaltung bekanntzugeben. Eine Abänderung der vertraglich vereinbarten Bestuhlung bzw. Raumausstattung bedarf der Genehmigung des MCI. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass diese auch vor und während der Veranstaltung nicht verändert wird. Die gastronomische Betreuung aller

Veranstaltungen bedarf der Zustimmung durch das MCI. Jegliche Verkaufstätigkeit sowie die Ausübung sonstiger Gewerbe bedürfen der Genehmigung des MCI.

V. Sicherheit

Der Mieter darf nur schwer entflammbare oder mittels eines rechtlichen anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände anbringen. Sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, sowie Heiz- und Lüftungsanlagen müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notausgänge. Im Übrigen sind die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften bzw. Anordnungen zu befolgen. Für den Einsatz von Polizei, Baupolizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Sicherungsdienst hat der Mieter zu sorgen. Die dafür anfallenden Kosten gehen direkt zu Lasten des Mieters. Amtlichen Kontrollorganen und Mitarbeitern des MCI ist jederzeit der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltung stattfindet, sowie zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten zu gestatten. Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und die vorgeschriebene behördliche Genehmigung rechtzeitig zu erwirken. Die Erfüllung dieser Verpflichtungen muss auf Verlangen des MCI vor der Veranstaltung nachgewiesen werden. Es gilt für sämtliche Räumlichkeiten absolutes Rauchverbot.

6 VI. Werbung

Jede Art von Werbung in den Räumlichkeiten des MCI und auf dem umgebenden Gelände bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis des MCI. Das MCI ist zur Ablehnung der Werbemaßnahmen berechtigt insbesondere, wenn sie nicht in den Rahmen der üblichen Werbung des MCI passt oder den Interessen des MCI widerspricht. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Mieter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen Veranstaltungsbesucher und Mieter besteht, nicht etwa zwischen Besucher oder Dritten und dem MCI.

7 VII. Haftung

Das MCI haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Im Falle von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände, insbesondere auch Wertgegenständen, übernimmt das MCI keine Haftung. Es gilt die Hausordnung des MCI in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Der Mieter haftet für:

- Schäden, die am Gebäude oder am Inventar infolge der Veranstaltung entstehen.
- Schäden, die bei Einbringung von Gegenständen und Auf- und Abbau an Personen oder Sachen verursacht werden.
- Alle Folgen, die sich aus der Überschreitung der in diesem Vertrag angegebenen Höchstbesucheranzahl ergeben.

8 VIII. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den zwischen dem MCI und ihren Vertragspartnern abgeschlossenen Verträgen ist Innsbruck. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechtes. Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich durch das MCI bestätigt werden.